

FINANZORDNUNG

des Dünsberg-Verein e. V.

Präambel

Diese Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des Dünsberg-Verein e.V. Sie dient der ordnungsgemäßen Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und stellt sicher, dass alle finanziellen Transaktionen transparent, nachvollziehbar und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit durchgeführt werden.

Der Verein betreibt eine Vermögensverwaltung (insbesondere Verpachtung der vereinseigenen Raststätte mit Außenanlagen auf und am Dünsberg), einen Zweckbetrieb (insbesondere Wanderveranstaltungen zur Förderung des Satzungszwecks), einen ideell-kulturellen Tätigkeitsbereich (Mitgliederpflege ua) sowie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Veräußerung von Werbeträgern, Werbefläche auf der Internetseite ua.).

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Finanzordnung konkretisiert die wirtschaftlichen Regelungen der Satzung (§ 2 Nr. 5, § 5 Nr. 3) und ist für alle Organe, Funktionsträger und Mitglieder verbindlich.

§ 2 Haushaltsjahr und Haushaltsplan

1. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Kassierer erstellt bis zum Ende des Vorjahres einen Haushaltsplan auf der Basis von Vorschlägen aus dem Vorstand für das neue Wirtschaftsjahr. Der Vorstand beschließt ihn bis Ende Januar des neuen Wirtschaftsjahrs mit relativer Mehrheit und legt ihn der MV zur Abstimmung vor.

§ 3 Einnahmen und Ausgaben

1. **Einnahmen und Ausgaben aus der Vermögensverwaltung:**

Die Einnahmen, die aus der Verpachtung von Vereinsvermögen erzielt werden, unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verein die Vorsteueroption nach § 9 Umsatzsteuergesetz (UStG) gewählt hat.

Die Ausgaben stehen in direktem Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung. Es handelt sich insbesondere um Bauerhaltungsmaßnahmen zu Raststätte/Keltengehöft mit Außenanlagen sowie den allgemeinen Betriebskosten, Ausstattung ua.

2. **Einnahmen und Ausgaben aus dem Zweckbetrieb:**

Einnahmen, die aus der Durchführung von Veranstaltungen (insbesondere Wanderveranstaltungen) und anderen Aktivitäten im Rahmen des Zweckbetriebs erzielt werden, unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG), da sie den gemeinnützigen Zwecken des Vereins dienen und damit steuerbegünstigte Leistungen erbracht werden.

Die sog. „Wanderführer“ (Organisatoren der einzelnen Wanderveranstaltungen) sind i.d.R. ehrenamtlich für den Dünsberg-Verein e.V. tätig. Als Abgeltung allgemeiner Aufwendungen erhalten sie eine sog. „Wanderführerpauschale“ (Ehrenamtsfreibetrag nach § 7 Nr. 1). Die Höhe beschließt der Vorstand (§ 7 Nr. 2). Darüberhinausgehende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung können als Reisekosten geltend gemacht werden (§ 7 Nr. 3).

3. Derzeit gelten folgende „Wanderführerpauschalen“:

Veranstaltung	Pauschale	Maximum
Mehrtagesfahrten	30 EUR/Wanderführer/Tag	150 EUR/Wanderführer
Eintagesfahrten (mit Bus)	30 EUR/Wanderführer	60 EUR/Eintagesfahrt
Eintagesausflüge (ohne Bus)	25 EUR/Wanderführer	50 EUR/Eintagesausflug

4. **Einnahmen aus dem ideell-kulturellen Tätigkeitsbereich:**

Diese Einnahmen (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse von Behörden ua.) sind nicht umsatzsteuerbar, da keine direkte Gegenleistung erfolgt.

Mitgliedsbeiträge

Ordentliche und fördernde Mitglieder: 16 € p. a.

Jugendliche (<18): 8 € p. a.

Änderungen beschließt die MV mit relativer Mehrheit.

- **Umlagen** dürfen höchstens das 2-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrags betragen und bedürfen eines ¾-Beschlusses der MV; Fälligkeit 30 Tage nach Beschluss.

5. **Sonstige Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:**

(Verkauf von Werbeträgern, Publikationen, Werbung auf der Internetseite ua)

Diese Einnahmen werden dem vollen Umsatzsteuersatz von derzeit 19% unterworfen.

Alle Einnahmen und Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden. Es dürfen keine Zahlungen ohne entsprechenden Beleg erfolgen.

§ 4 Zahlungsverkehr ideeller Bereich

1. Beiträge und Umlagen werden per SEPA-Lastschrift eingezogen.
2. Bar- oder Überweisungszahlungen sind nur auf schriftlichen Vorstandsbeschluss zulässig.
3. Zahlungen aus Vereinsmitteln erfolgen ausschließlich über das Vereinskonto oder per vereinigttem Online-Banking.

§ 5 Genehmigungs- und Zeichnungsregelungen

Betrag (EUR)	Bewilligung	Zahlungsfreigabe
≤ 2.000	Ressortleiter (z. B. Turmbaumeister) nach schriftlicher Freigabe des Kassierers	Kassierer
> 2.000	Beschluss des Vorstands, gemeinschaftliche Zeichnung durch Kassierer und ein weiteres § 26 BGB-Vorstandsmitglied	Kassierer

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Alle Ausgaben müssen notwendig, wirtschaftlich und im Haushaltsplan gedeckt sein.

§ 7 Aufwandsentschädigungen und Vergütungen

1. Ehrenamtsfreibeträge gem. § 3 Nr. 26a EStG können nur Mitgliedern gewährt werden.
2. Der Vorstand beschließt schriftlich über Empfänger, Höhe und Zeitraum.
3. Reisekosten werden nach dem Hess. Reisekostengesetz erstattet und erfolgen aufgrund einer gesonderten prüffähigen Abrechnung: Kilometergeld 0,35 €/km, Bahn 2. Klasse, Übernachtungskosten (mit Frühstück) max. 150 €/Nacht, Verpflegungsmehraufwand ist mit dem Ehrenamtsfreibetrag (§ 7 Nr. 1) abgegolten.
4. Aufwendungsersatz nach § 670 BGB ist binnen 3 Monaten mit Original- oder Digitalbelegen (PDF) prüffähig zu beantragen.

§ 8 Buchführung und Kassenführung

1. Der Kassierer führt die Bücher digital nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD). Er führt eine digitale Vorkontierung der Geschäftsvorfälle (Bank und/oder Kasse) bei Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche (§ 2 der Satzung) des Vereins durch. Abschließende Kontierung mit Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Einnahme-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) sowie der notwendigen Steuererklärungen, Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen führt ein zugelassener/beauftragter Steuerberater als Mandatsträger durch.
2. Bargeldbestand ist projekt- oder kostenstellenbezogen temporär möglich und zum Ablauf des Geschäftsjahres aufzulösen.
3. Belege werden digitalisiert und sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 9 Rücklagenbildung

1. **Instandhaltungsrücklage Turm:** Mindestens 10 % des Jahresüberschusses.
2. **Freie Rücklage** gemäß § 62 AO bis zum gesetzlich zulässigen Höchstsatz.

§ 10 Vermögensverwaltung

Geldanlagen sind nur in sicheren Bankprodukten (täglich fällige Konten, Festgeld ≤ 24 Monate) bei deutschen Kreditinstituten möglich.

§ 11 Kontrolle und Transparenz

1. Der Kassierer legt der Kassenprüfung sämtliche Unterlagen bis 15.02. des Folgejahres vor.
2. Die Kassenprüfer berichten schriftlich an die Mitgliederversammlung. Der Jahresabschluss wird allen Mitgliedern digital bereitgestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom **30. Oktober 2025** erlassen und ist mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister am 16. März 2026 in Kraft getreten.